



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

56. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. April 2002

Nummer 8

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
100	5. 3. 2002	Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen	108
1110	5. 3. 2002	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz)	108
223	20. 3. 2002	Verordnung zur Erhebung von Gebühren für die Fachhochschule Gelsenkirchen im Modellprojekt Virtuelle Fachhochschule (Gebührenerhebungsverordnung VFH Gelsenkirchen – Geb.VO VFH) . . .	109
45	19. 3. 2002	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach wirtschaftsrechtlichen Vorschriften zuständigen Verwaltungsbehörden.	109
77	10. 12. 2001	Änderung der Satzung für den Wasserverband Eifel-Rur	110
7831	5. 10. 2001	Verordnung über die Beiträge an die Tierseuchenkasse für das Jahr 2002 (TSK-BeitragsVO 2002) . .	110

Hinweis für die Abonnenten:

In diesem Jahr werden die Inhaltsverzeichnisse für 2001 erst gegen Mitte April geliefert.

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Januar 2002, ist ab Ende Januar erhältlich.

Sie enthält alle Anlagen.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>

100

**Gesetz
zur Änderung der Verfassung
für das Land Nordrhein-Westfalen
Vom 5. März 2002**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Änderung der Verfassung
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Artikel I

Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NRW. S. 127/GS. NW. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 456), wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 67 wird als neuer Artikel eingefügt:

„Artikel 67a

(1) Volksinitiativen können darauf gerichtet sein, den Landtag im Rahmen seiner Entscheidungszuständigkeit mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung zu befassen. Einer Initiative kann auch ein mit Gründen versehener Gesetzentwurf zu Grunde liegen.

(2) Volksinitiativen müssen von mindestens 0,5 vom Hundert der Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Artikel 31 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 über das Wahlrecht findet auf das Stimmrecht entsprechende Anwendung.

(3) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.“

2. Artikel 68 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 7 werden die Worte „einem Fünftel“ ersetzt durch die Worte „8 vom Hundert“.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Abstimmung kann nur bejahend oder verneinend sein. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Mehrheit mindestens 15 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt.“

c) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.“

3. Artikel 69 erhält folgende Fassung:

„Artikel 69

(1) Die Verfassung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt. Änderungen der Verfassung, die den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland widersprechen, sind unzulässig.

(2) Für eine Verfassungsänderung bedarf es der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags.

(3) Kommt die Mehrheit gemäß Absatz 2 nicht zustande, so kann sowohl der Landtag als auch die Regierung die Zustimmung zu der begehrten Änderung der Verfassung durch Volksentscheid einholen.

Die Verfassung kann auch durch Volksentscheid aufgrund eines Volksbegehrens nach Artikel 68 geändert werden. Das Gesetz ist angenommen, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten sich an dem Volksentscheid beteiligt und mindestens zwei Drittel der Abstimmenden dem Gesetzentwurf zustimmen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. März 2002

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Wolfgang Clement

Der Innenminister

Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2002 S. 108.

1110

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Wahl zum Landtag
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Landeswahlgesetz)
Vom 5. März 2002**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Wahl zum Landtag
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Landeswahlgesetz)**

Artikel 1

Das Gesetz über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 23. März 1999 (GV. NRW. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Dreimonatsfrist nach Satz 1 Nr. 3 gilt nicht für Personen, die früher wahlberechtigt nach Satz 1 waren und nach Nordrhein-Westfalen zurückgekehrt sind.“

2. In § 13 Abs. 1 wird die Zahl „151“ durch die Zahl „128“ ersetzt.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die ersuchte Stelle hat den Betroffenen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Der Bürgermeister ist befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu erheben und zu verarbeiten. Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, auch für künftige Wahlen verarbeitet werden, sofern der Betroffene der Verarbeitung nicht widersprochen hat. Der Betroffene ist über das Widerspruchsrecht zu unterrichten. Im Einzelnen dürfen folgende Daten erhoben und verarbeitet werden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, Zahl der Berufungen zu einem Mitglied der Wahlvorstände und die dabei ausgeübte Funktion.“

- c) Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
Die Angabe „Absatz 1 und 2“ wird durch die Angabe „Absätze 1 bis 3“ ersetzt.
4. a) In § 13 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.
- b) In § 13 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„Beträgt die Abweichung der Einwohnerzahl eines Wahlkreises von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlkreise mehr als 20 vom Hundert, ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen.“
5. Die bisherigen Sätze 3, 4 und 5 werden Sätze 4, 5 und 6.
6. a) § 16 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.“
- b) Der bisherige § 16 Abs. 2 Satz 2 wird § 16 Abs. 3.
- c) In § 16 Abs. 3 wird das Wort „Auslegungsfrist“ durch die Wörter „in § 16 Abs. 2 Satz 1 genannten Frist“ ersetzt.
7. In § 17 Abs. 1 wird das Wort „Auslegungsfrist“ durch die Wörter „in § 16 Abs. 2 Satz 1 genannten Frist“ ersetzt.
8. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.“
- b) In Absatz 8 Satz 2 ist der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgender Satzteil anzufügen:
„und den Bewerbern Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.“
9. § 19 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Jeder Wahlvorschlag muss Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift sowie bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, angeben.“
10. § 33 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Berechnung der Sitzzahlen wird eine Gesamtzahl von 181 Sitzen zugrundegelegt.“

Artikel 2

1. Dieses Gesetz tritt hinsichtlich des Artikels 1 Nummern 2, 4 und 10 an dem Tage in Kraft, an dem ein geändertes Wahlkreisgesetz mit einer Benennung und Abgrenzung von 128 Wahlkreisen in Kraft tritt. Im Übrigen tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.
2. Das Innenministerium wird ermächtigt, das Gesetz über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz) in der neuen Fassung

mit neuem Datum bekannt zumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts einschließlich der Verweisungen sowie der Rechtschreibung zu berichtigen.

Düsseldorf, den 5. März 2002

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

(L. S.)

Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2002 S. 108.

223

Verordnung zur Erhebung von Gebühren für die Fachhochschule Gelsenkirchen im Modellprojekt Virtuelle Fachhochschule (Gebührenerhebungsverordnung VFH Gelsenkirchen – Geb.VO VFH)

Vom 20. März 2002

Gemäß § 3a Abs. 6 des Hochschulgebührengesetzes (HSGebG) Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1982 (GV. NRW. S. 70), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel I

Die Fachhochschule Gelsenkirchen wird ermächtigt, für die im Onlinestudium im Modellprojekt Virtuelle Fachhochschule bezogenen Lehrmaterialien Gebühren in Höhe von 65 € pro 5 cps-Modul zu erheben. Für Studierende, die eine BAföG-Berechtigung nachweisen können, beträgt die Gebühr 40 € pro 5 cps-Modul.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. März 2002

Die Ministerin
für Schule, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Gabriele Behler

– GV. NRW. 2002 S. 109.

45

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach wirtschaftsrechtlichen Vorschriften zuständigen Verwaltungsbehörden

Vom 19. März 2002

Aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach wirtschaftsrechtlichen Vorschriften zuständigen Verwaltungsbehörden vom 6. Juli 1993 (GV. NRW. S. 465), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Januar 2001 (GV. NRW. S. 62), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Im Wege einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245) zwischen einer Großen kreisangehörigen Stadt und dem Kreis kann bestimmt werden, dass die Zuständigkeit auf die Kreisordnungsbehörde übertragen wird.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19 März 2002

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

Der Minister für Wirtschaft
und Mittelstand, Energie
und Verkehr

Ernst Schwanhold

– GV. NRW. 2002 S. 109.

77

Änderung der Satzung für den Wasserverband Eifel-Rur

Vom 10. Dezember 2001

Die Verbandsversammlung hat auf Grund der §§ 10 Abs. 1, 11 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Wasserverband Eifel-Rur (Eifel-Rur Verbandsgesetz – Eifel-RurVG) vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 106), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708) am 10.12.2001 beschlossen, die Satzung des Wasserverbandes Eifel-Rur vom 4. Oktober 1993 (GV. NRW. S. 976), zuletzt geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 18. Mai 1999 (GV. NRW. S. 186), wie folgt zu ändern:

§ 14 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1, erster Spiegelstrich, wird die Angabe „50.000 DM“ durch die Angabe „25.000 Euro“ ersetzt,
- in Absatz 1, zweiter Spiegelstrich, wird die Angabe „5.000 DM“ durch die Angabe „2.500 Euro“ ersetzt,
- in Absatz 2 wird die Angabe „Verwaltungshaushalt“ durch die Angabe „Erfolgsplan“ ersetzt.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

I. Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Eifel-RurVG gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Vorstand hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende, mit Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.12.2001, Az.: IV – 6 – 53.46.01, gemäß § 11 Abs. 2 Eifel-RurVG genehmigte Satzung sowie der Hinweis nach § 11 Abs. 5 werden hiermit gemäß § 11 Abs. 4 Eifel-RurVG bekannt gemacht.

Düren, den 21. Januar 2002

Wasserverband Eifel-Rur

Der Vorstand

Dr.-Ing. Wolfgang Firk

Genehmigung

Gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den Wasserverband Eifel-Rur (Eifel-Rur-Verbandsgesetz – Eifel-RurVG) vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 106), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), genehmige ich die von der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur am 10. 12. 2001 unter TOP 14 beschlossene „Änderung der Satzung für den Wasserverband Eifel-Rur“.

Düsseldorf, den 10. Dezember 2001

Im Auftrag:

Valenti

– GV. NRW. 2002 S. 110.

7831

Verordnung über die Beiträge an die Tierseuchenkasse für das Jahr 2002 (TSK-BeitragsVO 2002)

Vom 5. Oktober 2001

Aufgrund des § 12 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1984 (GV. NRW. S. 754), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 660), wird verordnet:

§ 1

Beiträge

(1) Für Tiere in Nordrhein-Westfalen werden die von den Tierbesitzern für das Jahr 2002 zu erhebenden Beiträge wie folgt festgesetzt:

1. Pferde

Beiträge in Beständen mit	
1 bis 2 Tieren, je Bestand	= 5,00 €
3 und mehr Tieren, je Tier	= 2,50 €

2. Rinder

Beiträge in Beständen mit	
1 und mehr Tieren, je Tier	= 5,00 €

3. Schweine
- | | |
|--|----------|
| Beiträge in Beständen mit 1 bis 5 Tieren, je Bestand | = 5,00 € |
| 6 und mehr Tieren, je Tier | = 1,00 € |
4. Schafe
- | | |
|--|----------|
| Beiträge in Beständen mit 1 bis 3 Tieren, je Bestand | = 5,00 € |
| 4 und mehr Tieren, je Tier | = 1,50 € |
5. Ziegen
- | | |
|--|----------|
| Beiträge in Beständen mit 1 bis 3 Tieren, je Bestand | = 5,00 € |
| 4 und mehr Tieren, je Tier | = 1,50 € |
6. Geflügel
- a) Hühner
- | | |
|--|----------|
| Beiträge für Hühner je angefangene hundert Tiere | = 0,80 € |
|--|----------|
- b) Gänse, Enten, Truthühner
- | | |
|---|----------|
| Beiträge für Gänse, Enten, Truthühner je Tier | = 0,03 € |
|---|----------|
7. Bienen
- | | |
|---|----------|
| Beiträge in Beständen mit 1 bis 3 Völkern, je Bestand | = 5,00 € |
| 4 und mehr Völkern, je Volk | = 1,50 € |

(2) Bestand im Sinne dieser Verordnung sind alle Tiere einer Art, die in räumlichem Zusammenhang gehalten oder gemeinsam ver- und entsorgt werden.

§ 2

Beitragsbonus

(1) Die Beiträge sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides zu zahlen. Maschinell erstellte Rechnungen gelten als Bescheide.

(2) Beiträge unter 5,00 € werden nicht erhoben.

(3) Bei Schweinen wird für alle Bestände mit mehr als 6 Schweinen ein Bonus von 20 v.H. auf den Gesamtbeitrag für Schweine gewährt, wenn der Tierbesitzer sich verpflichtet, eine oder mehrere der folgenden Bedingungen im Beitragsjahr zu erfüllen:

a) Geschlossene Systeme

Alle Schweine werden in einem geschlossenen System gehalten, wobei keine Schweine von außerhalb in den Betrieb verbracht werden, ausgenommen Zucht-schweine, die ausschließlich und direkt aus anerkannten Zuchtunternehmen oder Zuchtverbänden oder von Betrieben, die mit den anerkannten Zuchtunternehmen oder Zuchtverbänden in Fragen der Hygiene vergleichbar sind, bezogen werden.

b) Zuchtbetriebe

Der Bezug von Zuchtschweinen erfolgt ausschließlich und direkt von anerkannten Zuchtunternehmen oder Zuchtverbänden oder von Betrieben, die mit den anerkannten Zuchtunternehmen oder Zuchtverbänden in Fragen der Hygiene vergleichbar sind.

c) Mastbetriebe

Der Bezug aller im Beitragsjahr eingestellten Nutzs-chweine erfolgt ausschließlich und direkt aus insge-samt höchstens drei Schweinebeständen (auch Sys-temferkel- und spezialisierte Ferkelaufzuchtbe-triebe). Die eingestellten Nutzs-chweine dürfen, insbe-sondere auch beim Transport, keinen Kontakt mit Schweinen anderer Bestände gehabt haben.

d) Kombinierte Zucht- und Mastbetriebe

Für den Zuchtbestand wird die Bedingung nach Buchstabe b) und für den Mastbestand nach Buch-stabe c) erfüllt.

Die Verpflichtungserklärung muss bis zum 31. Januar 2002 bei der Tierseuchenkasse eingegangen sein. Verspä-tet abgegebene Verpflichtungen bleiben unberücksich-

tigt. Im Schadensfall ist die Einhaltung der Verpflichtung durch die Vorlage von Dokumenten nachzuweisen; hin-sichtlich der Verpflichtung nach Buchstabe c), beim Transport keinen Kontakt mit Schweinen aus anderen Beständen zuzulassen, genügt als Nachweis die Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung mit dem Transporteur.

Die Vergleichbarkeit in Fragen der Hygiene nach den Buchstaben a) und b) wird von dem Untersuchungszen-trum der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe oder dem Tiergesundheitsamt der Landwirtschaftskammer Rheinland auf Antrag festgestellt. Anträge auf Vergleich-barkeit für das Beitragsjahr 2002 sind bis zum 1. Dezem-ber 2001 bei diesen Stellen einzureichen.

(4) Bei Rindern wird für Bestände mit mehr als 1 Rind ein Bonus von 1,50 € je Tier auf den Gesamtbeitrag für Rinder gewährt, wenn der Tierbesitzer sich verpflichtet, eine oder mehrere der folgenden Bedingungen im Bei-tragsjahr zu erfüllen:

a) Zuchtbetriebe

Bis zum 31. Januar 2002 wird beim zuständigen Veterinäramt eine Erklärung entsprechend Anlage 1 der Leitlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für den Schutz von Rinderbeständen vor einer Infektion mit dem Virus der Bovinen Virusdiarrhoe/Mucosal Disease und für die Sanierung infizierter Rinderbe-stände (BVD-Leitlinien) vom 14. Januar 1999 (MBL NRW S. 209) abgegeben und die in den BVD-Leitlinien vorgesehenen Impfungen werden tatsächlich durch-führt und den weiteren Verpflichtungen aus den BVD-Leitlinien während des gesamten Beitragsjahres wird nachgekommen.

b) Mastbetriebe

In den Mastbestand werden im Beitragsjahr aus-schließlich Tiere eingestallt, die von einer Bescheinig-ung über die BVD-Freiheit oder BVD-Unverdächtig-keit gemäß Anlage 2 der Leitlinien des BML für den Schutz von Rinderbeständen vor einer Infektion mit dem Virus der Bovinen Virusdiarrhoe/Mucosal Dise-ase und für die Sanierung infizierter Rinderbestände (BANz. vom 20. Januar 1998, S. 1474) begleitet sind.

c) Kombinierte Zucht- und Mastbetriebe

Für den Zuchtbestand wird die Bedingung nach Buchstabe a) und für den Mastbestand nach Buch-stabe b) erfüllt. Für den Mastbestand gilt die Bedin-gung nach Buchstabe b) auch als erfüllt, wenn Nutz-rinder aus dem eigenen Zuchtbestand eingestallt und für diesen die Bedingungen nach Buchstabe a) erfüllt werden.

Die Verpflichtungserklärung muss bis zum 31. Januar 2002 bei der Tierseuchenkasse eingegangen sein. Verspä-tet abgegebene Verpflichtungen bleiben unberücksich-tigt. Im Schadensfall ist die Einhaltung der Verpflichtung durch die Vorlage von Dokumenten nachzuweisen.

(5) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr 2002.

§ 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die TSK-BeitragsVO 2001 vom 14. Juli 2000 (GV. NRW. S. 602), geändert durch Erste Verordnung zur Änderung der TSK-BeitragsVO 2001 vom 23. April 2001 (GV. NRW. S. 225) außer Kraft; diese Verordnung ist weiter für Beitragsforderungen aus dem Jahr 2001 anzu-wenden.

Düsseldorf, den 5. Oktober 2001

Die Ministerin
für Umwelt, und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bärbel Höhn

– GV. NRW 2002 S. 110.

Einzelpreis dieser Nummer 1,35 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 9682/229, Tel. (02 11) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 9682/229, Tel. (02 11) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359